S 7 KA 228/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Vertragsarztangelegenheiten
Abteilung	7.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KA 228/19
Datum	02.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Hinweis:
Da die Klage im Berufungsverfahren zurÃ¼ckgenommen wurde,Â ist diese Entscheidung nicht rechtskrÃ¤ftig geworden!

Â

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 18.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.07.2019 verpflichtet, Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Die Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Tatbestand:

Der KlÃ¤ger begehrt die Genehmigung zur Teilnahme an der â□□Vereinbarung von QualitÃ¤tssicherungsmaÃ□nahmen nach Â§ 135 Abs. 2 SGB V zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patientenâ□□ (im Folgenden: Schmerztherapie-Vereinbarung oder auch QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie) in der ab dem 01.10.2016

gÃ¼ltigen Fassung.

Der KlÃ¤ger ist Facharzt fÃ¼r AnÃ¤sthesiologie, der in Essen zur vertragsÃ¤rztlichen Versorgung zugelassen ist. Er hatte in der Vergangenheit eine Genehmigung nach der seit 01.04.2005 gÃ¼ltigen Schmerztherapie-Vereinbarung inne. Auch vor Inkrafttreten der Schmerztherapie-Vereinbarung im Jahr 2005 war der KlÃ¤ger bereits schmerztherapeutisch tÃ¤tig. Die dem KlÃ¤ger im Jahr 2005 erteilte Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung wurde im Jahr 2012 widerrufen, da die Beklagte (die KassenÃ¤rztlichen Vereinigung Nordrhein) MÃ¤ngel bei der Dokumentation angenommen hatte. Das deswegen durchgefÃ¼hrte Klageverfahren (S 33 KA 167/13) endete im Mai 2017 aufgrund KlagerÃ¼cknahme.

Im Mai 2018 stellte der KlÃ¤ger bei der Beklagten den hier streitgegenstÃ¤ndlichen Antrag auf Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung. Er reichte verschiedene von der Beklagten angeforderte Unterlagen ein und wies darauf hin, dass diese Unterlagen identisch mit den Unterlagen seien, die von ihm bereits 1996 und dann erneut 2005 eingereicht worden seien. Seinerzeit sei mit diesen Unterlagen jeweils die Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung durch die Kommission genehmigt worden. Mit Schreiben vom 05.03.2019 teilte die Beklagte dem KlÃ¤ger mit, dass die PrÃ¼fung der Unterlagen ergeben habe, dass kein Nachweis Ã¼ber die ganztÃ¤gige 12-monatige TÃ¤tigkeit in einer schmerztherapeutischen Einrichtung gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung vorliege. Das vom KlÃ¤ger eingereichte Zeugnis vom V F, unterschrieben von M.T, sei nicht ausreichend, da diese Einrichtung nicht nach Anlage I der Schmerztherapie-Vereinbarung anerkannt sei.

Mit Bescheid vom 18.03.2019 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, dass gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung unter anderem eine ganztÃ¤gige 12-monatige TÃ¤tigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus (vgl. Anlage 1) nachgewiesen werden mÃ¼sse. Die PrÃ¼fung der eingereichten Unterlagen habe ergeben, dass ein solcher Nachweis nicht vorliege. Das V F sei in den Jahren 1994 bis 1995 nicht nach Anlage 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung anerkannt gewesen. Aus diesem Grund erfÃ¼lle der KlÃ¤ger die Voraussetzungen fÃ¼r die Erteilung der Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht.

Hiergegen erhob der KlÃ¤ger am 09.04.2019 Widerspruch. Er vertrat die Auffassung, dass die Beklagte Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht zutreffend angewendet habe. Dort werde eine 12-monatige TÃ¤tigkeit â□□in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhausâ□□ gefordert. Aus der Formulierung â□□entsprechendâ□□ sei abzuleiten, dass die dort genannten Einrichtungen (hier: Schmerzambulanz) die generellen Voraussetzungen erfÃ¼llen mÃ¼ssten. In Anlage I Satz 1 sei ausformuliert, welche Einrichtungen als â□□schmerztherapeutischen Einrichtung gemÃ¤Ã Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der

QualitÃ¤tssicherung-Vereinbarung Schmerztherapieâ□□ gelten. In Satz 2 der Anlage I sei die MÃ¶glichkeit vorgesehen, dass eine schmerztherapeutische Einrichtung in diesem Sinne â□□auf Antragâ□□ als solche anerkannt werde. An keiner Stelle sei der Schmerztherapie-Vereinbarung hingegen zu entnehmen, dass nur die schmerztherapeutischen Einrichtungen eine entsprechende Qualifizierung gemÃ¤Ã□ Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung Schmerztherapie darstellen, die eine â□□fÃ¶rmliche Anerkennungâ□□ erhalten hÃ¤tten. Dabei sei zu berÃ¼cksichtigen, dass der KlÃ¤ger seine TÃ¤tigkeit in einer schmerztherapeutischen Einrichtung nach MaÃ□gabe der vorliegenden Zeugnisse zu einer Zeit in der interdisziplinÃ¤ren Schmerzambulanz des V F absolviert habe (1994 und 1995), in der ein entsprechendes Anerkennungsverfahren â□□auf Antragâ□□ schlicht noch nicht vorgesehen gewesen sei. Ein solches habe weder die Vereinbarung vom 09.09.1994 noch die frÃ¼here â□□Vereinbarung Ã¼ber die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patientenâ□□ (Anl. 12 zum EKV-Ã□ vom 17.04.1997) enthalten. Nach den vorliegenden Unterlagen sei die MÃ¶glichkeit einer Anerkennung erstmals in der Schmerztherapie-Vereinbarung in der Fassung ab 01.04.2005 eingefÃ¼hrt worden. Aus diesem Grund wÃ¼rden als schmerztherapeutischen Einrichtungen im Sinne des Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht nur diejenigen gelten, die eine fÃ¶rmliche Anerkennung erhalten hÃ¤tten.

Die Beklagte folgte dieser Auffassung nicht. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. GemÃ¤Ã□ der PrÃ¤ambel zu Kapitel 30.7 Schmerztherapie des EBM sei fÃ¼r die Berechnung der GebÃ¼hrenordnungspositionen (GPO) 30700 und/oder 30702 eine Genehmigung der zustÃ¤ndigen KassenÃ¤rztlichen Vereinigung gemÃ¤Ã□ QualitÃ¤tssicherungs-Vereinbarung zur schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten (QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie) gemÃ¤Ã□ Â§ 135 Abs. 2 SGB V und der Nachweis der regelmÃ¤Ã□igen Teilnahme an interdisziplinÃ¤ren Schmerzkonferenzen gemÃ¤Ã□ Â§ 5 Abs. 3 der QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie Voraussetzung. Eine Anforderungsvoraussetzung gemÃ¤Ã□ Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 der QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie sei die ganztÃ¤gige 12-monatige TÃ¤tigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus. Die Anerkennung einer solchen Einrichtung werde auf Antrag von der KassenÃ¤rztlichen Vereinigung widerruflich erteilt. ZustÃ¤ndig sei jeweils die KassenÃ¤rztliche Vereinigung, in deren Bereich die Einrichtung gelegen sei. Diese Anforderung an eine schmerztherapeutische Einrichtung sei zum 01.04.2005 in Kraft getreten. Der KlÃ¤ger habe auch als ehemaliger Teilnehmer an der Schmerztherapievereinbarung bei erneuter Beantragung einer Genehmigung die Voraussetzung nach Â§ 4 zu erfÃ¼llen, daher mÃ¼sse er auch die ganztÃ¤gige 12-monatige TÃ¤tigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus nach Anlage I der Vereinbarung nachweisen. Da die eingereichte Bescheinigung des V F nicht ausreichend sei, sei eine andere Entscheidung nicht mÃ¶glich gewesen.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 31.07.2019 Klage erhoben. Die historische

Entwicklung der Schmerztherapie-Vereinbarung kÃ¶nne nicht zulasten des KlÃ¤gers gehen. Die vermeintlich fehlende Anerkennung, die wie ausgefÃ¼hrt zum damaligen Zeitpunkt noch gar nicht vorgesehen gewesen sei, kÃ¶nne nicht herangezogen werden, um die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers im V F respektive in der dortigen Schmerzambulanz nicht genÃ¼gen zu lassen, um heute den Anforderungen an die Schmerztherapie-Vereinbarung zu entsprechen. Insofern sei die Beklagte gehalten, zu Ã¼berprÃ¼fen, inwieweit die jeweiligen Ausbildungsinhalte und Voraussetzungen denjenigen entsprechen, die einer fiktiv anzuerkennenden Schmerztherapie-Vereinbarung genÃ¼gen. Auch habe die Beklagte sich bei der vorhergehend erteilten Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht auf diese Argumente gestÃ¼tzt. Damit habe sie sich selbst gebunden. Es sei ihr daher aufgrund Verwirkung verwehrt, sich auf die fehlende Anerkennung zu berufen. Es liege sowohl das Zeitmoment als auch das Umstandsmoment fÃ¼r eine Verwirkung vor. Das Zeitmoment verlange, dass der Berechtigte, also hier die Beklagte, es fÃ¼r lÃ¤ngere Zeit unterlassen habe, von seinem Recht Gebrauch zu machen. Als ein solches Recht sei hier die Befugnis zur RÃ¼cknahme der Genehmigung anzusehen. Dieses Recht hÃ¤tte nach Ansicht der Beklagten nÃ¤mlich mangels Anerkennung bereits im Jahr 2005 vorgelegen. Es sei treuwidrig, sich 2019 und somit 14 Jahre spÃ¤ter auf diesen Umstand zu berufen. Durch die positive Bescheidung des Antrags noch im Jahr 2005 habe die Beklagte eine ErklÃ¤rung dahingehend gesetzt, dass der Genehmigung die fehlende Anerkennung der Schmerzambulanz des V F nicht im Wege stehe. Daran mÃ¼sse sie sich festhalten lassen. Das Umstandsmoment verlange, dass weitere UmstÃ¤nde hinzutreten, die das verspÃ¤tete Geltendmachen des Rechts dem Verpflichteten, also dem KlÃ¤ger, gegenÃ¼ber nach Treu und Glauben als illoyal erscheinen lassen. Diese UmstÃ¤nde lÃ¤gen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde und der Verpflichtete tatsÃ¤chlich darauf vertraut habe, dass das Recht nicht mehr ausgeÃ¼bt werde und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃnahmen so eingerichtet habe, dass ihm durch die verspÃ¤tete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÃ¼rde. Die Beklagte habe durch die Erteilung der Genehmigung, die bestandskrÃ¤ftig geworden sei, eine solche Vertrauensgrundlage fÃ¼r den KlÃ¤ger geschaffen, sodass er die Voraussetzung der Genehmigung insbesondere die Frage der Anerkennung der Einrichtung als erfÃ¼llt ansehen durfte. Er habe damit rechnen dÃ¼rfen, dass die Beklagte diese Auffassung spÃ¤ter nicht mehr Ã¤ndern wÃ¼rde, da die Frage der Anerkennung im Jahr 2005 nicht anders zu beurteilen war als im Jahr 2019. Durch die 14 Jahre spÃ¤ter getroffene Entscheidung entstÃ¼nde dem KlÃ¤ger ein unzumutbarer Nachteil, da er nunmehr erfahre, dass die Genehmigung niemals hÃ¤tte erteilt werden dÃ¼rfen. Dabei dÃ¼rfe es keine Rolle spielen, dass es sich bei dem hiesigen Verfahren um ein neues, eigenstÃ¤ndiges Verwaltungsverfahren handele. Dieses kÃ¶nne einen einmal geschaffenen Vertrauenstatbestand in Form eines zunÃ¤chst bestandskrÃ¤ftigen Verwaltungsakts nicht beseitigen. Das Ã¶ffentliche Interesse Ã¼berwiege auch nicht das Vertrauen des KlÃ¤gers auf Bestand der Beurteilung durch die Beklagte, weil die Beklagte es auch frÃ¼her unterlassen habe, die ihrer Auffassung nach notwendige Anerkennung der Schmerzambulanz zu prÃ¼fen und gegebenenfalls die Genehmigung zu versagen. Soweit die Beklagte im Widerspruchsbescheid ausgefÃ¼hrt habe, dass

diese Einrichtung bis heute nicht anerkannt sei, sei auch dies nicht maÃgeblich. Denn selbst wenn die Einrichtung nunmehr anerkannt wÃ¼rde, kÃ¶nne dies die Frage nach der Erteilung der Genehmigung gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger nicht beeinflussen. Sinn und Zweck der Vorschriften der Schmerztherapie-Vereinbarung sei es nÃ¤mlich, fÃ¼r die ErfÃ¼llung gewisser Mindestanforderung unter anderem an die fachliche BefÃ¤higung des Arztes zu sorgen. Die rein tatsÃ¤chlich zu beurteilende fachliche BefÃ¤higung, die der KlÃ¤ger in den 90-er Jahren erworben habe, kÃ¶nne jedoch wegen dieser tatsÃ¤chlichen Beurteilung nicht anders zu beurteilen sein, wenn nunmehr die Einrichtung anerkannt wÃ¼rde. Der KlÃ¤ger habe durch die Ableistung der 12-monatigen TÃ¤tigkeit in der Schmerzambulanz des V F im ÃbrigEn eine Rechtsposition erworben, die ihm nicht durch eine neue rechtliche Beurteilung aus dem Jahr 2019 entzogen werden dÃ¼rfe. Die damals anzuwendende Schmerztherapievereinbarung habe ein Anerkennungsverfahren nicht gekannt. Eine Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Schmerztherapie-Vereinbarung vergleichbare Regelung habe es seinerzeit nicht gegeben.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, unter Aufhebung des Bescheids vom 18.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10.07.2019 Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers auf Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass die Klage abzuweisen ist, da eine ganztÃ¤gige 12-monatige TÃ¤tigkeit in einer â anerkannten Einrichtungâ geleistet worden sein mÃ¼sse. Es liege auch kein Fall der Verwirkung vor. Der KlÃ¤ger habe am 06.07.2005 antragsgemÃ¤Ã die Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapievereinbarung erhalten, weil er zu diesem Zeitpunkt alle Voraussetzungen fÃ¼r die AusfÃ¼hrung und Abrechnung von Leistungen der Schmerztherapie erfÃ¼llt habe. 2017 sei die Genehmigung wegen des VerstoÃes nach Â§ 7 QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie widerrufen worden (Anmerkung: der Widerruf erfolgte schon 2012, das Klageverfahren endete 2017). Ein vorheriger Widerruf aufgrund der Tatsache, dass nunmehr gefordert werde, eine 12-monatige TÃ¤tigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus nachzuweisen, sei seinerzeit seitens der Beklagten nicht ausgesprochen worden. HierfÃ¼r hÃ¤tte es an einer Rechtsgrundlage gefehlt mit der Folge, dass es Ã¼berhaupt kein Recht gegeben habe, dass hÃ¤tte ausgeÃ¼bt werden kÃ¶nnen. Es fehle auch an einem Vertrauensschutz. AntrÃ¤ge wÃ¼rden grundsÃ¤tzlich nach der aktuell gÃ¼ltigen Rechts- und Gesetzeslage beschieden. Auf diesen Grundsatz weise die QualitÃ¤tssicherungsvereinbarung-Schmerztherapie ausdrÃ¼cklich in Â§ 8 Abs. 3 hin. Auch auf der Internetseite der Beklagten werde darauf hingewiesen, dass die Einrichtung, in der die 12-monatige Fortbildung absolviert werde, die Kriterien der Anlage 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung erfÃ¼llen und als FortbildungsstÃ¤tte

im Rahmen der Schmerztherapie-Vereinbarung anerkannt sein mÃ¼sse. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne sich nicht darauf berufen, mit den Unterlagen aus der Vergangenheit, ohne Geltung der neuen Rechts- und Gesetzeslage, eine Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung zu erhalten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Akte des Verfahrens S 33 KA 167/13 verwiesen, die der Kammer vorgelegen haben und deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Der angegriffene Bescheid ist rechtswidrig und der KlÃ¤ger in seinen Rechten gemÃ¤Ã Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verletzt. Die Beklagte durfte den Antrag des KlÃ¤gers auf Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung nicht mit der BegrÃ¼ndung ablehnen, dass seine 12-monatige TÃ¤tigkeit am V F nicht fÃ¶rmlich nach Anlage 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung anerkannt worden ist.

Anspruchsgrundlage fÃ¼r die Erteilung der vom KlÃ¤ger gewÃ¼nschten Genehmigung zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung ist Â§ 10 der Schmerztherapie-Vereinbarung. GemÃ¤Ã Â§ 10 Abs. 1 Satz 3 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den Abschnitten B und C jeweils genannten fachlichen und organisatorischen, rÃ¤umlichen und apparativen Voraussetzungen erfÃ¼llt werden (a) und der Arzt sich verpflichtet hat, die jeweiligen Anforderungen an die Leistungserbringung zu erfÃ¼llen (b). Die Beklagte hat die Erteilung der Genehmigung abgelehnt, weil sie der Auffassung ist, dass der KlÃ¤ger die fachliche BefÃ¤higung hierfÃ¼r nicht nachgewiesen habe. Dabei ist sie nach Auffassung der Kammer von falschen Tatbestandsvoraussetzungen des Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 Schmerztherapie-Vereinbarung ausgegangen und hat den Antrag daher zu Unrecht abgelehnt. Bei VertrÃ¤gen mit rechtlicher Wirkung gegenÃ¼ber Dritten ist nicht auf den subjektiven Willen der Beteiligten, sondern auf die objektive ErklÃ¤rungsbedeutung abzustellen. Die ErklÃ¤rungsbedeutung ist umfassend zu ermitteln. Die Auslegung ist nicht etwa beschrÃ¤nkt wie zB bei Bewertungs- und VergÃ¼tungsregelungen (BeschrÃ¤nkung im Wesentlichen auf die Wortlautauslegung). Ebenso wie ansonsten bei Normen kÃ¶nnen auÃer der Auslegung nach dem Wortlaut und der grammatischen Interpretation auch eine systematische, eine teleologische und eine entstehungsgeschichtliche Auslegung in Betracht kommen (sog normative Auslegung, vgl. BSG, Urteil vom 03. MÃ¤rz 1999 â B 6 KA 18/98 R â, juris). Nach diesen MaÃstÃ¤ben war Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung so auszulegen, dass dem Antrag des KlÃ¤gers nicht schon allein der Umstand entgegensteht, dass die Einrichtung, in der er seine 12-monatige TÃ¤tigkeit im Sinne von Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 absolviert hat, nicht fÃ¶rmlich anerkannt gewesen ist.

Die Schmerztherapie-Vereinbarung regelt in Â§ 4 wann die âfachliche BefÃ¤higungâ fÃ¼r die AusfÃ¼hrung und Abrechnung von Leistungen zur

schmerztherapeutischen Versorgung chronisch schmerzkranker Patienten als nachgewiesen gilt. In Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 wird gefordert, dass man eine ganztÃ¤gige 12-monatige TÃ¤tigkeit in einer entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhaus (vgl. Anlage I) nachzuweisen hat. Die Beklagte hat diese Regelung aufgrund des Verweises auf Anlage I so ausgelegt, dass nur die TÃ¤tigkeit in einer â□□anerkanntenâ□□ Einrichtung diesen Anforderungen genÃ¼ge und hat aus diesem Grund das Zeugnis des KlÃ¤gers Ã¼ber dessen ganztÃ¤gige TÃ¤tigkeit in der Schmerztherapie von August 1994 bis Oktober 1995 am V F nicht fÃ¼r einen Nachweis im Sinne von Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung akzeptiert. Dies Ã¼berzeugte die Kammer nicht. Der Wortlaut der Schmerztherapie-Vereinbarung gibt diese Auslegung nicht her. Wenn die Vertragsparteien bei Abschluss der Schmerztherapie-Vereinbarung die fÃ¶rmliche Anerkennung der Einrichtung als Tatbestandsmerkmal hÃ¤tten normieren wollen, hÃ¤tte es sich aufgedrÃ¤ngt, es auch genauso zu formulieren. Die Formulierung hÃ¤tte dann wie folgt lauten kÃ¶nnen: â□□GanztÃ¤gige 12-monatige TÃ¤tigkeit in einer anerkannten Schmerzpraxis, einer anerkannten Schmerzambulanz oder einem anerkannten Schmerzkrankenhaus (vgl. Anlage I).â□□ So wurde die Vorschrift jedoch nicht formuliert, sondern es wurde die Formulierung â□□entsprechend qualifizierten Schmerzpraxis, Schmerzambulanz oder einem Schmerzkrankenhausâ□□ gewÃ¤hlt und somit eine offenere Formulierung, die auf die Qualifikation (und nicht auf die fÃ¶rmliche Anerkennung) der Einrichtung abstellt. Der Verweis auf Anlage I fÃ¼hrt dazu, dass die in der Anlage I aufgefÃ¼hrten qualitativen Voraussetzungen erfÃ¼llt werden mÃ¼ssen, damit die TÃ¤tigkeit in der Einrichtung als TÃ¤tigkeit â□□in einer entsprechend qualifiziertenâ□□ Einrichtung gilt. Eine darÃ¼ber hinaus gehende Anforderung in Gestalt einer fÃ¶rmlichen Anerkennung ist jedoch nicht zu verlangen. FÃ¼r diese Auslegung spricht auch die systematische Auslegung, bzw. hier konkret das Fehlen einer Ã□bergangsvorschrift. Das von der Beklagten hineingelesene Tatbestandsmerkmal der â□□Anerkennungâ□□ wÃ¼rde bei allen Ã□rzten, die ihre 12-monatige TÃ¤tigkeit in der Schmerztherapie vor 2005 absolviert haben und â□□ aus welchen GrÃ¼nden auch immer â□□ keine Genehmigung nach der 2005 gÃ¼ltigen Schmerztherapie-Vereinbarung innehaben mit der Folge, dass die Ã□bergangsvorschrift nicht greift, dazu fÃ¼hren, dass die Erteilung einer Genehmigung ausscheidet und zwar vollkommen unabhÃ¤ngig davon, ob ansonsten sÃ¤mtliche Anforderungen an die Schmerztherapie-Vereinbarung erfÃ¼llt werden und somit an der fachlichen BefÃ¤higung im Ã□brigen kein Zweifel besteht. Es ist nicht erkennbar, dass die Vertragsparteien einen derart weitreichenden Ausschluss durch den bloÃ□en Verweis auf eine Anlage mit Wirkung ab dem 01.04.2005 regeln wollten. Denn wenn dies von den Vertragsparteien so beabsichtigt gewesen wÃ¤re, hÃ¤tte sich nicht nur eine Ã□bergangsvorschrift fÃ¼r die Ã□rzte, die schon eine Genehmigung nach den vorherigen Regelungen innehatten, aufgedrÃ¤ngt (die ja in Â§ 13 der ab dem 01.04.2005 geltenden Schmerztherapievereinbarung auch aufgenommen wurde), sondern es hÃ¤tte sich eine weitere Ã□bergangsvorschrift fÃ¼r die Ã□rzte aufgedrÃ¤ngt, die noch keine Genehmigung haben und deren 12-monatige TÃ¤tigkeit durch die Forderung der fÃ¶rmlichen Anerkennung (die es vorher ja noch nicht gab) praktisch entwertet wÃ¼rde. Eine entsprechende Ã□bergangsregelung gab es jedoch in der Vereinbarung ab 01.04.2005, als nach Auffassung der Beklagte das Tatbestandsmerkmal der fÃ¶rmlichen Anerkennung als

Bedingung fÃ¼r den Nachweis nach Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung geschaffen worden sein soll, nicht. Auch dies, also die systematische Auslegung, spricht gegen die von der Beklagten vorgenommene Erweiterung der Tatbestandsmerkmale von Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung um das Merkmal der â□□Anerkennungâ□□ der Einrichtungâ□□.

Die Entscheidung der Beklagten war aus den vorstehenden GrÃ¼nden aufzuheben und die Beklagte war dazu zu verpflichten, Ã¼ber den Antrag des KlÃ¤gers neu zu entscheiden. Eine (abschlieÃ□ende) Entscheidung in der Sache durch das Gericht schied bereits deswegen aus, weil die Beklagte die PrÃ¼fung des Antrags aufgrund der von ihr angenommenen Auslegung bereits in einem sehr frÃ¼hen Stadium beendet hat und aus diesem Grund die Ã¼brigen Voraussetzungen, die teils von weiteren Handlungen der Beklagten und des KlÃ¤gers abhÃ¤ngen (zB erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium vor der Schmerztherapie-Vereinbarung, vgl. Â§ 4 Abs. 3 Nr. 5) nicht weiter aufgeklÃ¤rt/durchgefÃ¼hrt wurden. Bei der erneuten Entscheidung darf die Beklagte den Antrag des KlÃ¤ger aus den vorstehenden GrÃ¼nden nicht daran scheitern lassen, dass die Einrichtung, in der der KlÃ¤ger 1994/1995 seine 12-monatige TÃ¤tigkeit absolviert hat, nicht fÃ¶rmlich anerkannt ist, sondern sie hat zu prÃ¼fen, ob die Einrichtung, in der der KlÃ¤ger 1994/1995 tÃ¤tig gewesen ist, auf Basis der tatsÃ¤chlichen UmstÃ¤nde aus 1994/1995 die Anforderungen, die seit 2016 aufgrund der Schmerztherapie-Vereinbarung zur QualitÃ¤tssicherung gefordert werden, erfÃ¼llt, also â□□entsprechend qualifiziertâ□□ ist.

Der VollstÃ¤ndigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Kammer aufgrund der von ihr vorgenommenen Auslegung von Â§ 4 Abs. 3 Nr. 1 der Schmerztherapie-Vereinbarung offen lassen konnte, ob der KlÃ¤ger sich â□□ wie von ihm vorgetragen â□□ auf einen irgendwie gearteten Vertrauensschutz berufen kann. Aus diesem Grund musste die Kammer den Rechtsstreit insbesondere nicht vertagen, um aufzuklÃ¤ren, ob der KlÃ¤ger vor der Genehmigung im Jahr 2005 an der â□□Vereinbarung Ã¼ber die ambulante Behandlung chronisch schmerzkranker Patienten (Anlage 12 des Arzt-/Ersatzkassenvertrags vom 01.07.1997) oder an anderen gleichwertigen Schmerztherapie-Vereinbarungenâ□□ teilgenommen hat, was in der mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht abschlieÃ□end geklÃ¤rt werden konnte (es war nur klar, dass er auch vor 2005 schon â□□schmerztherapeutisch tÃ¤tigâ□□ war). Wenn der KlÃ¤ger vor 2005 an entsprechenden vorherigen Vereinbarungen teilgenommen haben sollte, hÃ¤tte die Beklagte bei der PrÃ¼fung des Antrags fÃ¼r die Genehmigung nach der ab dem 01.04.2005 gÃ¼ltigen Schmerztherapie-Vereinbarung das Tatbestandsmerkmal â□□12-monatige TÃ¤tigkeit in einer entsprechend qualifizierten â□□ gar nicht prÃ¼fen mÃ¼ssen, da in der Ã□bergangsvorschrift des Â§ 13 Abs. 2 der ab dem 01.04.2005 gÃ¼ltigen Schmerztherapievereinbarung nur auf die ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Abschnitts C (Anforderungen an den schmerztherapeutisch tÃ¤tigen Arzt) und nicht auch auf die Voraussetzungen des Abschnitts B (fachliche BefÃ¤higung) verwiesen wurde. Wenn der KlÃ¤ger unter diese Ã□bergangsvorschrift fiel, war im Jahr 2005 die 12-monatige TÃ¤tigkeit daher gar nicht Teil der PrÃ¼fung des Antrags zur Teilnahme an der Schmerztherapie-Vereinbarung mit der Folge, dass aus der Bewilligung des Antrags auch kein Vertrauensschutz in diese Richtung begrÃ¼ndet

werden kÃ¶nnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 SGG in Verbindung mit Â§Â§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Gegen das Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Da die Klage keine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, kommt es auf den Wert des Streitgegenstandes nicht an (Â§ 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Erstellt am: 17.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024